

Preisvereinbarung N38 BUD

1. Die zu zahlenden Entgelte verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden, gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben und Steuern, also insbesondere zzgl. der gültigen Umsatzsteuer, zurzeit 19 %. Abgaben und Steuern werden in der Abrechnung einzeln ausgewiesen.

Sollten zukünftig Steuern oder sonstige Abgaben oder sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte, welche Versorgungsleistungen betreffen und in die Kosten von EVS entweder direkt oder indirekt eingehen, gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss eingeführt, erhöht, gesenkt oder abgeschafft werden, so ändern sich die Preise den Auswirkungen dieser Änderungen entsprechend ab dem Zeitpunkt, ab dem die Änderungen in Kraft treten, sofern diese nicht über die Preisbestimmungen wirksam werden. Gleiches gilt, wenn bei Vertragsabschluss von EVS in Anspruch genommene Steuervergünstigungen für den Energiebezug während der Laufzeit des Vertrags ganz oder teilweise entfallen oder hinzukommen.

2.

Der Basiswert für den Grundpreis (GP₀) beträgt:
525,00 EUR/Monat

Der Basiswert für den Arbeitspreis (AP₀) beträgt:
54,15 EUR/MWh

Grund- und Arbeitspreis werden gemäß nachfolgender Preisgleitklausel angepasst:

Grundpreis:

$$GP = GP_0 * (0,4 * L / L_0 + 0,6 * ID1 / ID1_0) \text{ [EUR/Monat]}$$

Arbeitspreis:

$$AP = AP_0 * (0,55 * IG / IG_0 + 0,25 * ID2 / ID2_0 + 0,15 * ID1 / ID1_0 + 0,05 * IS / IS_0) \text{ [EUR/MWh]}$$

In den Formeln bedeuten:

GP = der neu zu bestimmende Grundpreis

GP₀ = der vorstehend genannte Basiswert für den Grundpreis

AP = der neu zu bestimmende Arbeitspreis

AP₀ = der vorstehend genannte Basiswert für den Arbeitspreis

L = die zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt zuletzt veröffentlichten Lohnkosten, angegeben als durchschnittliche Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer insgesamt ohne Sonderzahlungen (Geschlecht insgesamt) in EUR, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden, Fachserie 16 Verdienste und Arbeitskosten, Reihe 2.1 Arbeitnehmerverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Tabelle 4.2.1 Durchschnittliche Bruttomonatsverdienste und Sonderzahlungen nach Wirtschaftszweigen und Leistungsgruppen in Deutschland, Bereich Energieversorgung

L₀ = Bezugswert der Lohnkosten entsprechend vorgenannter Angaben, Basiswert (Stand 1. Quartal 2016):
L₀ = 4.723,00 EUR/Monat

ID1 = der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt zuletzt veröffentlichte Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden, Fachserie 17 Preise, Reihe 2 Preise und

Preisindizes für Gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Tabellenteil Indizes, Ziffer 1: Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Tabelle 1.1: Aktuelle Ergebnisse, lfd. Nr.: 320 Gruppe Heizkörper für Zentralheizungen; Zentralheizungskessel

ID1₀ = Bezugswert des Indexes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe Heizkörper für Zentralheizungen; Zentralheizungskessel entsprechend vorgenannter Angaben, Basiswert (Stand April 2016): ID1₀ = 101,2 (Basis 2015 = 100)

IG = Terminpreis (Settlement Preis) Erdgas bei der EEX (European Energy Exchange) für das Marktgebiet Gaspool. Maßgeblich ist der arithmetische Mittelwert der Terminpreise in EUR/MWh - ohne Umsatzsteuer - in den Monaten Juli bis Dezember des dem Kalenderjahresbeginn (Preis Anpassungsstichtag) vorausgehenden Jahres, veröffentlicht für das jeweilige Kalenderjahr durch die EEX (www.eex.com) unter Handelsdaten Erdgas, Gaspool Natural Gas Futures / Terminmarkt (Jahr) zuzüglich Erdgassteuer in gesetzlicher Höhe

IG₀ = 19,506 EUR/MWh (entspricht: 14,006 + 5,50 [EUR/MWh]) (Stand Monatsdurchschnitt April 2016 für Cal-17, ohne Umsatzsteuer)

ID2 = arithmetische Mittelwert der in den Monaten Juni bis November des dem Anpassungszeitpunkt vorhergehenden Jahres veröffentlichten Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden, Fachserie 17 Preise, Reihe 2 Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Tabellenteil Indizes, Ziffer 1: Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Tabelle 1.1: Aktuelle Ergebnisse, lfd. Nr.: 633 Gruppe Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe (auch Abgabe an Wohnungswirtschaft)

ID2₀ = Bezugswert des Indexes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe (auch Abgabe an Wohnungswirtschaft) entsprechend vorgenannter Angaben, Basiswert (Stand April 2016): ID2₀ = 95,9 (Basis 2015 = 100)

IS = der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt zuletzt veröffentlichte Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden, Fachserie 17 Preise, Reihe 2 Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Tabellenteil Indizes, Ziffer 1: Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Tabelle 1.1: Aktuelle Ergebnisse, lfd. Nr.: 619 Gruppe elektrischer Strom

IS₀ = Bezugswert des Indexes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe elektrischer Strom entsprechend vorgenannter Angaben, Basiswert (Stand April 2016): IS₀ = 95,0 (Basis 2015 = 100)

Die Klammerausdrücke werden auf 5 Stellen nach dem Komma errechnet und auf vier Stellen nach dem Komma gerundet.

Der geltende Grundpreis wird gemäß vorgenannter Formel jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres neu ermittelt. Die Anwendung der Preisgleitklausel erfolgt erstmals zum 01.04.2017.

Der geltende Arbeitspreis wird gemäß vor genannter Formel jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres neu ermittelt. Die Anwendung der Preisgleitklausel erfolgt erstmals zum 01.04.2017.

Preisänderungen erfolgen automatisch zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt. Preisänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung, sie sind zu erläutern.

1.1. Werden die der Preisgleitklausel zugrundeliegenden variablen Größen in der angegebenen Form nicht mehr veröffentlicht oder sind oder werden sie ungültig oder unwirksam, so ist EVS berechtigt, an deren Stelle andere wirksame, im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleiche oder nahekommende Bezugsgrößen zu verwenden. Umbasierungen der Indexzahlen haben entsprechend den Vorgaben der Statistik führenden Stellen zu erfolgen. Sollten Bestandteile der Preisgleitklausel als Maßstab für Preisänderungen oder die Preisgleitklausel insgesamt nicht mehr brauchbar sein, ist die Preisgleitklausel den neuen Verhältnissen anzupassen. Sind die Preisbestimmungen nicht mehr geeignet, die Kostenentwicklung bei der Erzeugung von Wärme durch EVS und die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen zu berücksichtigen, sind die Vertragsparteien verpflichtet, sich auf eine angemessene Anpassung der Preisbestimmungen zu verständigen.